

Abschrift
B E B A U U N G S P L A N
D E R G E M E I N D E
W e i n s h e i m
F Ü R D A S T E I L G E B I E T
"Hinter der Kirch"
Flur 10 u. 12 M. 1:1000

ANLAGE 1

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER Bekanntmachung GESETZLICHE GüLTIGKEITSEINTRITT
IN DER ZEIT VOM 12. 8. 1974 BIS ENTHALTEN 11. 9. 1974
ÖFFENTLICH ZU -PLUMMANN EINSICHT AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

(SIEGEL) GEZ. BOHR

(SIEGEL) GEZ. BOHR

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHEID VOM 20. 1. 1975
AZ 6/160 - 6/161-13
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
IN VERTRETUNG
(SIEGEL) GEZ. MEIBORG
LTD. KREISDIKTOR

TEXT

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BauGB)
(Erster Abschnitt - BauVO)

1.1 Gliederung (§ 1 Abs. 2 BauVO)

Das Teilgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4, "Dorfgebiet" (MD) nach § 5 und Mischgebiet (MI) nach § 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzulassungsverordnung vom 26. Juni 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung von 26. November 1968, BGBl. I S. 1237, mit Berichtigung BGBl. I 1969 S. 11).

1.2 Ausnehmen (§ 1 Abs. 4 BauVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 der BauVO zulässigen Ausnehmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, d, e BauGB und § 12 BauVO)
Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Der Abstand der Garagen von der Straßenbegrenzung darf nur mindestens 5,0 m betragen. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 6,50 m haben; die Wandhöhe (H) - § 7 LB0 darf max. 2,50 m betragen. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzung mindestens 8,0 m betragen.

1.4 Nebenlagen (§ 14 Abs. 1 BauVO)

Nebenlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von 3,0 m zulässig; auf den grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenlagen nicht errichtet werden.

2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BauGB)
(Zweiter Abschnitt - BauVO)

Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der BauVO maßgebend.
Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI)

Ausnahmen von der höchst-zulässigen Zahl der Vollgeschosse können zum Ausbau des teilettigen Kellergeschosses (Untergeschoss), sofern sich diese Ausweise aus den tatsächlichen Geländegegebenheiten ergibt, zu Wohnzwecken nach § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 5 BauVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder des teilettigen Kellergeschosses (Untergeschoss), sofern sich diese Ausweise aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt, zu Wohnzwecken nach § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 5 BauVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

3) Stellung und Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BauGB)

Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI)

Für die Hauptgebäude wird eine max. Traufhöhe von 6,0 m festgesetzt. Diese Höhe ist bei den teilweise gelegenen Grundstücken über der neuen Straßenhöhe in der Mitte der vorderen Gebäudenlinie, bei den bergseitig der Erschließungsanlagen gelegenen Grundstücken über dem natürlichen Erdreich in der Mitte der rückwärtigen Gebäudenlinie zu ermitteln.
Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die Höhenlage der Hauptgebäude - Oberkante Erdgeschossboden - wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe ist bei den teilweise gelegenen Grundstücken über der neuen Straßenhöhe in der Mitte der vorderen Gebäudenlinie, wenn in der Flurkunde keine anderen Maßpunkte festgesetzt sind, bei den bergseitig der Erschließungsanlagen gelegenen Grundstücken über dem natürlichen Erdreich in der Mitte der rückwärtigen Gebäudenlinie zu ermitteln.

4) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BauGB)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grün- und Gartenflächen einzulegen. Für die in der Planerkundung farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Verwendung als Nutzgarten nicht zulässig.

5) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Bei den eingeschossigen Gebäuden darf die Deckneigung max. 30° betragen; der Bau eines Kniestockes ist bis 0,60 m zulässig.

Bei den zweigeschossigen einschließlich der teilettig zweigeschossigen und der im Mischgebiet und Dorfgebiet zulässigen teilettig dreigeschossigen Hauptgebäuden darf die Deckneigung 15° - 30° betragen; der Bau eines Kniestockes ist hier nicht zulässig.

Für die Deckendeckung ist nur dunkelfarbiger Material zu verwenden.

Werden Vorgartenflächen eingefriedet, so darf diese Einfriedung eine Höhe von max. 0,80 m nicht übersteigen.

Einstellplätze dürfen entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedet werden.
Unmittelbare Zufahrten zur Bundesstraße 41 sind für die westlich der neuen Erschließungsstraße gelegenen Grundstücken nicht zulässig.

Die Fotokopie / Abschrift stimmt mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 11. 2. 1975



Zeichenerklärung

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Straßennetzlinien
- HStHschlächlinien
- — Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Flürgrenzen
- — Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- ← — Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)
- — Offene Bauweise
- △ — Nur Einzelhäuser zulässig
- II — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- — Kinderspielplatz
- — Friedhof
- — Leitungsrichtung zugunsten der Gemeinde
- △ — Sichtdreiecke
- Straßenbegrenzungslinien
- Bürgersteige
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Baugrenzen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- — Schutzwand
- — Allgemeines Wohngebiet (Überbau, Grundstckfl.)
- — Dorfgebiet (Überbaubare Grundstücksflächen)
- — Mischgebiet (Überbaubare Grundstücksflächen)
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- — Umformerstation
- — Kirche
- — Immissionsschutzflächen
- ▼ — Meßpunkte über Straße bzw. über Gelände

